KANTON
LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 3. November 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE **A 855**

Nummer: A 855
Protokoll-Nr.: 1283
Eröffnet: 23.06.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Broch Roland und Mit. über rechtliche und operative Rahmenbedingungen bei polizeilichen Verfolgungsfahrten

Zu Frage 1: Wie häufig kam es im Kanton Luzern im Zusammenhang mit Fahrzeugdiebstählen, Einbruchdiebstählen oder vergleichbaren schweren Straftaten in den vergangenen fünf Jahren zu Verfolgungsfahrten der Polizei?

Die Luzerner Polizei führt im Zusammenhang mit den obgenannten Delikten keine entsprechenden Statistiken. Im Rahmen der alltäglichen Polizeiarbeit kann es vorkommen, dass dringliche Dienstfahrten nötig sind.

Zu Frage 2: Nach welchen Kriterien entscheidet die Luzerner Polizei über die Aufnahme, die Fortführung oder den Abbruch einer Verfolgungsfahrt?

Die Luzerner Polizei entscheidet über die Aufnahme, Fortführung oder den Abbruch einer Verfolgungsfahrt aufgrund einer laufenden Lagebeurteilung. Massgebend sind dabei die gesetzlichen Grundlagen, interne Einsatzvorgaben sowie insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip. Folgende Punkte fliessen zudem in die Entscheidung ein:

- Deliktschwere: Steht die Schwere der Tat im Verhältnis zum Risiko der Verfolgung?
- Gefährdung Dritter: Verkehrsdichte, Fussgängeraufkommen, Tageszeit, Wetter- und Sichtverhältnisse und Örtlichkeit.
- Verhalten der Täterschaft: Führt das Verhalten der flüchtenden Person zu einer erheblichen Gefährdung Dritter (z.B. Geisterfahrt oder massive Geschwindigkeitsüberschreitungen), kann dies zum Abbruch der Verfolgungsfahrt führen, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit besser gewährleistet werden kann.
- Zur Verfügung stehende Mittel/Einsatzkräfte. Hier stellt sich die Frage, ob mit der dringlichen Dienstfahrt/Nachfahrt das Ziel der Anhaltung erreicht werden kann.

Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die rechtliche Situation von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei risikoreichen Verfolgungsfahrten?

Polizistinnen und Polizisten handeln gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere auf Art. 100 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01), das im Rahmen der Revision per 1. Januar 2023 bezüglich der Strafzumessung bei dringlichen Dienstfahrten angepasst wurde sowie gestützt auf das Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn des Bun-

desamtes für Strassen (ASTRA). Einsatzentscheide erfolgen häufig unter erheblichem Zeitdruck. Polizistinnen und Polizisten, die auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr missachten müssen, machen sich nicht strafbar, sofern die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt eingehalten wird.

Zu Frage 4: Besteht aus Sicht des Regierungsrates genügend rechtliche Klarheit und Handlungssicherheit für Polizeikräfte, die unter Zeitdruck operative Entscheide treffen müssen?

Unser Rat ist der Auffassung, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen den Polizeikräften grundsätzlich eine ausreichende Handlungssicherheit bieten. Die rechtliche Beurteilung richtet sich jedoch stets nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Neben den gesetzlichen Grundlagen sind deshalb eine fundierte Aus- und Weiterbildung von zentraler Bedeutung.

Zu Frage 5: Gab es in den vergangenen Jahren Fälle, in denen Luzerner Polizeikräfte nach Verfolgungsfahrten oder vergleichbaren Einsätzen mit juristischen Verfahren oder Haftungsfragen konfrontiert wurden?

Die Luzerner Polizei führt keine Statistiken über entsprechende Fälle und damit verbundenen Fragen. Es kann vorkommen, dass gegen Polizistinnen und Polizisten nach vergleichbaren Einsätzen durch Beteiligte eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft gestellt wird.

Zu Frage 6: Welche rechtlichen, organisatorischen oder versicherungsrechtlichen Schutzmechanismen bestehen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die rechtmässig handeln?

Polizistinnen und Polizisten verfügen über verschiedene rechtliche und organisatorische Schutzmechanismen. Dazu gehören insbesondere die gesetzliche Übertragung ihrer Aufgaben, die Staatshaftung nach den gesetzlichen Bestimmungen, Unterstützung und Rechtsschutz im Rahmen der personal- und haftungsrechtlichen Vorschriften sowie Versicherungsleistungen. Nach belastenden Einsätzen stehen zudem Angebote zur Nachbearbeitung und psychosoziale Unterstützung zur Verfügung.

Zu Frage 7: Welche Aus- und Weiterbildungen erhalten Polizeikräfte für Hochrisiko-Lagen und Verfolgungsfahrten?

Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung werden die Mitarbeitenden der Luzerner Polizei anlässlich von mehreren jährlich stattfindenden Einsatztrainings einsatz- und polizeitaktisch geschult und weitergebildet. Ebenso findet alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit dem TCS ein Fahrsicherheitstraining statt. Die neuen Einsatzgruppenchefinnen und -chefs werden zudem anlässlich ihrer Ausbildung über weitere rechtliche Thematiken im Zusammenhang mit dem Strassenverkehrsrecht, insbesondere über das Verhalten bei dringlichen Dienstfahrten, geschult. Nebst der praktischen Schulung werden alle Angehörigen der Luzerner Polizei, welche dringliche Dienstfahrten ausführen, auch theoretisch geschult.

Zu Frage 8: Werden aus Sicht des Regierungsrates die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen den Herausforderungen durch organisierte und hochmobile Tätergruppen gerecht?

Unser Rat ist der Auffassung, dass die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich ausreichend sind. Sie ermöglichen der Polizei ein konsequentes Vorgehen und gewährleisten gleichzeitig den verfassungsmässigen Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit unbeteiligter Personen. Die Herausforderung liegt weniger in den gesetzlichen Grundlagen als vielmehr im Vorgehen organisierter und hochmobiler Tätergruppen, die teilweise mit erheblicher Rücksichtslosigkeit handeln. Die damit verbundenen Risiken lassen sich auch durch gesetzliche Regelungen nicht vollständig ausschliessen.

Zu Frage 9: Sieht der Regierungsrat auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene Handlungsbedarf zur Verbesserung der Handlungssicherheit und des rechtlichen Schutzes von Polizeikräften?

Unser Rat sieht derzeit keinen unmittelbaren gesetzlichen Anpassungsbedarf. Unabhängig von gesetzlichen Anpassungen entwickelt die Luzerner Polizei ihre Einsatztaktiken und technischen Fahndungsmöglichkeiten laufend weiter.

Zu Frage 10: Welche zusätzlichen Mittel oder gesetzlichen Anpassungen wären aus Sicht des Regierungsrates sinnvoll, um die Polizei bei solchen Einsätzen besser zu unterstützen?

Unser Rat erachtet in erster Linie den weiteren Ausbau technischer Fahndungs- und Einsatzmittel sowie eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Polizeikräfte als zielführend. Zudem ist auch entscheidend, dass der Datenaustausch unter den Kantonen schnell und konsequent erfolgen kann. Darüber hinaus sehen wir derzeit keinen weitergehenden gesetzlichen Handlungsbedarf.